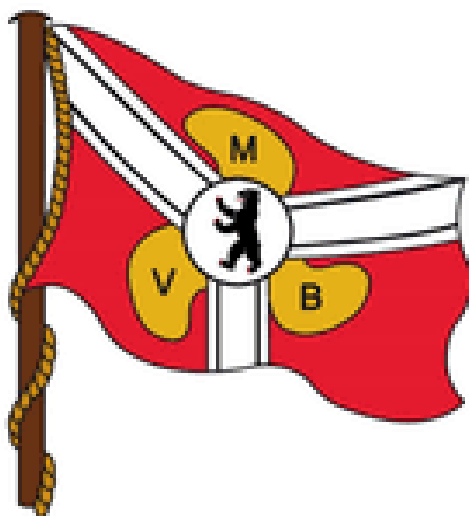


MOTORYACHTVERBAND BERLIN e.V.

Jugendordnung



Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	3
Erklärung zum Kinder- und Jugendschutz	3
§ 1 Name	3
§ 2 Zweck und Aufgaben	3
§ 3 Organe	4
§ 4 Jugendversammlung	4
§ 5 Durchführung der Jugendversammlung	5
§ 6 Jugendausschuss	6
§ 7 Aufgaben des Jugendausschusses	7
§ 8 Jugendleitergremium	8
§ 9 Landestrainerstab	9
§ 10 Inkrafttreten	9

Vorwort

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Ordnung auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Amts- und Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Grundsätze und Erklärung zum Kinder- und Jugendschutz

Der Motoryachtverband Berlin e.V. und seine Jugendorganisation setzen sich für das Wohlergehen aller Angehörigen seiner Mitglieder ein.

Dieses erfolgt in Übereinstimmung mit dem Ehrenkodex der Deutschen Sportjugend im Deutschen Olympischen Sportbund e. V. und der Richtlinien und Handlungsempfehlungen des Landessportbundes Berlin e. V. für den Kinderschutz.

Der MVB und seine Jugendorganisation tragen und fördern das Kinderschutzsiegel des Landessportbundes Berlin e.V.

§ 1 Name

Die Jugendorganisation des Motoryachtverband Berlin e.V. gibt sich den Namen

Berliner Motorbootjugend im Motoryachtverband Berlin e.V.

(im Folgenden Berliner Motorbootjugend genannt)

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Die Berliner Motorbootjugend tritt für die Wahrung der besonderen Interessen und Belange von wassersporttreibenden Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden im MVB ein.
- (2) Die Berliner Motorbootjugend hat die Aufgabe die Ausübung des Motoryacht- und Motorbootsports in all seinen Erscheinungsformen und jugendpflegerische Aktivitäten für Kinder, Jugendliche und Heranwachsende der Mitglieder des MVB bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres zu organisieren und durchzuführen.
- (3) Die Berliner Motorbootjugend fördert die Persönlichkeitsbildung, die Befähigung zum sozialen Verhalten, das gesellschaftliche Engagement sporttreibender Kinder, Jugendlicher und Heranwachsender und trägt durch Begegnungen, sowie Wettkämpfe auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene zur Verständigung bei.

§ 3 Organe

Die Organe der Berliner Motorbootjugend sind

- a) die Jugendversammlung und
- b) der Jugendausschuss.

§ 4 Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Berliner Motorbootjugend. Sie besteht aus den Delegierten der Mitglieder des MVB, den Mitgliedern des Jugendausschusses und dem Landesjugendleiter.
- (2) Die Mitglieder des MVB üben ihre Mitgliedsrechte in der Jugendversammlung durch Delegierte aus. Diese müssen volljährig und voll stimmberechtigte Mitglieder ihrer Vereine sein. Die Berufung der Delegierten obliegt den Mitgliedern.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied im MVB hat eine Stimme (Grundstimme).
- (4) Ordentliche Mitglieder im MVB, die an dem durch den MVB geförderten und organisierten Trainings- und Wettkampfbetrieb in den Disziplinen MS11 und Schlauchbootslalom teilnehmen, besitzen zusätzliche Stimmrechte.

Die zusätzliche Stimmenanzahl richtet sich nach der Anzahl der durch das Mitglied an den MVB gemeldeten und aktiv teilnehmenden Mitgliedern bis zum Vollendeten 27. Lebensjahr wie folgt:

1 bis 5 Mitglieder	eine Stimme,
6 bis 15 Mitglieder	zwei Stimmen,
ab 15 Mitglieder	drei Stimmen.

- (5) Eine Übertragung der Stimmrechte an ein anderes Mitglied des MVB ist nicht zulässig.
- (6) Das Stimmrecht ruht, wenn das Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen gemäß § 7 Rechte und Pflichten der Satzung nicht bis zum Beginn einer Jugendversammlung nachgekommen ist.
- (7) Die Mitglieder des Jugendausschusses und der Landesjugendleiter haben in der Jugendversammlung eine persönliche, nicht übertragbare Stimme.
- (8) Die Mitglieder des Präsidiums (ausgenommen der Landesjugendleiter) haben Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht.

- (9) Die Jugendversammlung ist zuständig für die
 - a) Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses,
 - b) Entgegennahme der vom Jugendausschuss aufgestellten vorläufigen Haushaltsbedarfsplanung für das anstehende Jahr,
 - c) Entlastung des Jugendausschusses,
 - d) Wahl der Mitglieder des Jugendausschusses und
 - e) Beschlussfassung über Anträge und grundsätzliche Angelegenheiten zur Jugendarbeit an das Präsidium des MVB.
- (10) Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.
- (11) Die Jugendversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der in der Jugendversammlung vertretenen Stimmrechte. Stimmenthaltungen werden in der Berechnung der Mehrheit nicht mitgerechnet.

§ 5 Durchführung der Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung findet jedes Jahr mindestens einmal spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung des MVB statt.
- (2) Der Termin der Jugendversammlung ist den Mitgliedern und der Geschäftsstelle des MVB acht Wochen vorher in Textform durch den Jugendausschuss anzuzeigen.
- (3) Anträge zur Jugendversammlung sind bis vier Wochen vor dem Versammlungstermin mit Begründung bei der Geschäftsstelle des MVB in Textform einzureichen.
- (4) Die Jugendversammlung ist vom Jugendausschuss mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung, einschließlich eines schriftlichen Berichts über das abgelaufene Geschäftsjahr und der fristgerecht eingereichten Anträge in Textform einzuberufen.
- (5) Die Jugendversammlung wird durch den Vorsitzenden des Jugendausschusses oder einem vom Jugendausschuss beauftragten Versammlungsleiter geleitet.
- (6) Die Einberufung einer außerordentlichen Jugendversammlung kann beantragt werden durch
 - a) die Mehrheit der Mitglieder des Jugendausschusses oder
 - b) jedes Mitglied des Präsidiums des MVB oder
 - c) mindestens fünf ordentliche, in der Jugendversammlung stimmberechtigte Mitglieder des MVB.

- (7) Beruft der Jugendausschuss die ordentliche oder eine beantragte außerordentliche Jugendversammlung nicht innerhalb von vier Wochen ein, wird diese vom Präsidium des MVB einberufen und durchgeführt.
- (8) Der Jugendausschuss kann im Einvernehmen mit dem Präsidium beschließen, dass die Jugendversammlung digital ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort oder in einem schriftlichen Verfahren gemäß § 10 (10) und (11) der Satzung durchgeführt wird.
- (9) Die Beschlüsse der Jugendversammlung sind zu protokollieren, vom Versammlungsleiter und einem Mitglied des Jugendausschusses zu unterzeichnen und den Mitgliedern und der Geschäftsstelle des MVB innerhalb von vier Wochen nach der Versammlung in Textform zu übermitteln.

Das Protokoll ist genehmigt, wenn innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Versand kein Widerspruch erhoben wurde.

§ 6 Jugendausschuss

- (1) Der Jugendausschuss hat die Stellung eines ständigen Ausschusses des MVB.
- (2) Der Jugendausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) Vorsitzender Jugendausschuss
 - b) Jugendbeisitzer Kasse
 - c) Jugendbeisitzer Organisation
 - d) Jugendbeisitzer Dahme-Spree
 - e) Jugendbeisitzer Havel
- (3) Ist der Landesjugendleiter nicht zeitgleich auch gewähltes Mitglied im Jugendausschuss, so hat dieser in den Sitzungen des Jugendausschusses ein Antrags-, Rede- und Stimmrecht.
- (4) Ein Mitglied darf nicht mehr als zwei Personen für den Jugendausschuss stellen. Es sollte jeweils mindestens ein Mitglied aus dem Dahme/Spree-Revier und aus dem Havel-Revier vertreten sein.
- (5) Die Mitglieder des Jugendausschusses werden auf zwei Jahre von der Jugendversammlung gewählt.

Sie müssen volljährig sein.

Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Jugendausschuss gewählt ist.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

In den Jahren mit geraden Zahlen werden

- der Vorsitzende Jugendausschuss,
der Jugendbeisitzer Organisation und der Jugendbeisitzer Dahme-Spree
und in den Jahren mit ungeraden Zahlen werden
der Jugendbeisitzer Kasse und
der Jugendbeisitzer Havel
durch die Jugendversammlung gewählt.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Jugendausschusses vorzeitig aus, so ist der Jugendausschuss befugt, bis zur nächsten Jugendversammlung ein kommissarisches Ersatzmitglied zu wählen.
- (7) Der Jugendausschuss ist bei einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beschlussfähig, wenn mindestens drei der Mitglieder anwesend sind.
- (8) Der Jugendausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (9) Über die Sitzungen des Jugendausschusses ist ein Protokoll zu erstellen, welches zeitnah auch dem Präsidium des MVB zu übersenden ist. Einladungen und Protokolle sind in Textform zu versenden.
- (10) Der Jugendausschuss überträgt seinen Mitgliedern im Rahmen der konstituierenden Sitzung Aufgabenbereiche, welche den Mitgliedern und dem Präsidium des MVB in Textform bekannt zu geben sind.
- (11) Der Jugendausschuss kann für die Jugendarbeit die
- a) Berufung und Abberufung von Referenten mit beratender und unterstützender Funktion und
 - b) die Einsetzung von Arbeitsgruppen
- beim Präsidium unter Beifügung einer konkreten Aufgabenbeschreibung beantragen.

§ 7 Aufgaben des Jugendausschuss

- (1) Der Jugendausschuss ist an die Beschlüsse der Jugendversammlung gebunden.
- (2) Der Jugendausschuss ist zuständig für die
- a) Erstellung von Beschlussvorlagen für das Präsidium des MVB,
 - b) Einberufung und Leitung der Jugendversammlung,
 - c) Einberufung des Jugendleitergremiums,

- d) Planung und Durchführung regionaler und nationaler Jugendbegegnungen sowie sportlicher Aktivitäten im Jugendbereich,
 - e) Intensivierung und Koordinierung der Jugendarbeit mit und bei den Mitgliedern des MVB,
 - f) Erarbeitung und Umsetzung von Jugendkonzepten,
 - g) Erstellung der Ausschreibung zu den anstehenden Berliner Meisterschaften in den Disziplinen Schlauchbootslalom und MS11 in Abstimmung mit dem Präsidium des MVB,
 - h) Mitarbeit bei der Vorbereitung der Berliner Ausscheidungen für die Qualifizierung zur Deutschen, Europa- und Weltmeisterschaft sowie für die Qualifizierung zum Deutschen Jugendpokal,
 - i) Ideenentwicklung für sportliche und außersportliche Aktivitäten sowie Veranstaltungen und
 - j) Erstellung einer Zusammenstellung der finanziellen Bedarfe nach Art und Umfang für das folgende Jahr im 4. Quartal eines jeden Jahres.
- (3) Der Jugendbeisitzer Kasse überwacht die Einhaltung des bewilligten Jugendetats. Er führt hierzu Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
- (4) Der Jugendausschuss hat für das Amt des Landesjugendleiters im Präsidium des MVB das Vorschlagsrecht. Die Wahl des Kandidaten für dieses Amt erfolgt in der konstituierenden Sitzung des Jugendausschuss direkt nach der Jugendversammlung.
- Sollte dieser Kandidat nicht durch die Mitgliederversammlung des MVB gewählt werden, verbleibt das Vorschlagsrecht im Jugendausschuss, welcher einen neuen Kandidaten wählt.

§ 8 Jugendleitergremium

- (1) Das Jugendleitergremium ist eine Zusammenkunft aller Jugendleiter der Mitglieder des MVB und den Mitgliedern des Jugendausschuss und des Landesjugendleiters.
- (2) Das Jugendleitergremium tagt bei Bedarf. Eine Sitzung muss mindestens vier Wochen vor dem 1. Wertungslauf zur Berliner Meisterschaft durch den Jugendausschuss einberufen werden.
- (3) Der Jugendausschuss führt über die Zusammenkünfte Protokoll. Einladungen und Protokolle sind an die Teilnehmer und die Geschäftsstelle des MVB in Textform zu versenden.

Das Protokoll ist genehmigt, wenn innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Versand kein Widerspruch erhoben wurde.

- (4) Das Jugendleitergremium ist zuständig für die
- a) Entgegennahme der Ausschreibungen zu den anstehenden Berliner Meisterschaften,
 - b) Aussprache und Entgegennahme der Terminplanung zum Trainingsbetrieb,
 - c) Entgegennahme der Terminplanung und Ausschreibungen zur Deutschen-, Europa- und Weltmeisterschaft sowie Kaderausscheidungen,
 - d) Aussprache und Entgegennahme der Terminplanung zu regionalen und nationalen Jugendbegegnungen und sportlichen Aktivitäten im Jugendbereich,
 - e) Erarbeiten von Vorschlägen für die Besetzung des Landestrainerstabs und
 - f) Erarbeiten von Vorschlägen für sportliche und jugendpflegerischen Aktivitäten sowie Veranstaltungen.

§ 9 Landestrainerstab

- (1) Die Landestrainer haben die Aufgabe, die qualifizierten Fahrer aus der Berliner Motorbootjugend
- a) für regionale, nationale und internationale Meisterschaften im Rahmen von Sondertrainingseinheiten vorzubereiten und
 - b) diese am Austragungsort der jeweiligen Meisterschaft zu betreuen.
- (2) Die Landestrainer werden durch das Präsidium des MVB eingesetzt.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Die Jugendordnung ist in der vorliegenden Form am 23.09.2022 beschlossen und neu gefasst worden.
- (2) Die Jugendordnung verliert ihren Satzungscharakter.